

**Sehr geehrte Leserinnen,
sehr geehrte Leser,**

Ob als Fach- oder Führungskraft - im Umgang mit Problemkrediten und notleidenden Forderungen meistern Sie täglich vielfältige und komplexe Herausforderungen.

Mit unserer Service-Seite „HmcS informiert“ möchten wir unsere Erfahrungen aus der täglichen Praxis mit Ihnen teilen. Dabei hoffen wir, dass wir mit unseren unterschiedlichen Beiträgen den einen oder anderen nützlichen Hinweis vermitteln können. Gerade in der Phase rückläufiger Fallzahlen ist der ideale Zeitpunkt, sich für die nächste Krise zukunftsfähig aufzustellen. Und auch dabei möchten wir Sie gern unterstützen.

In dieser Ausgabe tragen wir der Entwicklung im Insolvenzrecht Rechnung und widmen der „Dauerbaustelle Insolvenzordnung“ mit dem Schwerpunkt der Anfechtung in der Verbraucherinsolvenz einen besonderen Beitrag. Darüber hinaus greifen wir das Urteil des Bundesfinanzhofes auf, der eine Entscheidung im Zusammenhang mit der Zwangsverwaltung vermieteter Immobilien getroffen hat. Wir hoffen, dass unsere Beiträge auch diesmal Ihr Interesse finden und wünschen Ihnen bis zur nächsten Ausgabe viel Erfolg und gute Abwicklungsgeschäfte.

Ihre
HmcS GmbH

Gesetzesentwurf zur Reform der Insolvenzanfechtung beschlossen

Die Bundesregierung hat am 29.09.2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz beschlossen. Der vorgelegte Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, den Wirtschaftsverkehr von Rechtsunsicherheiten zu entlasten.

Lesen Sie unseren anliegenden Fachbeitrag zu den Änderungen im Anfechtungsrecht.

Unsere Beiträge

Aktuelle Beiträge

- Pflicht des Zwangsverwalters zur Abführung der Einkommensteuer aus Mieteinnahmen
- Der Umgang mit der Insolvenzanfechtung

Gesetzgebung

- Girokonto für Jedermann
- Erhöhung Wohngeld zum 01.01.2016

Rechtsprechung

- BVerfG Drittkontopfändung
- BGH Kündigung von Mietverhältnissen trotz § 112 InsO
- LG Hamburg Anfechtung Immobilienverkauf

Gut zu wissen

- Neue Vollstreckungsaufträge ab 01.04.2016
- Basiszins seit 01.07.2015 unverändert
- Erhöhung Hartz IV Sätze ab 01.01.2016

Aktuelle Beiträge

Pflicht zur Entrichtung der Einkommensteuer trifft den Zwangsverwalter

Der Bundesfinanzhof hat eine Entscheidung im Zusammenhang mit der Zwangsverwaltung vermieteter Immobilien getroffen, die mit erheblichen Auswirkungen auf die Praxis verbunden sein könnte.

Neben dem Schuldner muss auch der Zwangsverwalter die aus der Zwangsverwaltung eines (vermieteten) Grundstücks resultierende Einkommensteuer an das Finanzamt entrichten. Der Zwangsverwalter hat als Vermögensverwalter die steuerlichen Pflichten des Schuldners als eigene zu erfüllen (§ 34 Abs. 3 AO in Verbindung mit § 33 AO). Daran ändert sich auch nichts, wenn während fortbestehender Zwangsverwaltung das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet wird, so das Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH Az.:IX R 23/14), (BGH, Urteil vom 30. April 2015 - IX ZR 301/13).

Das Urteil fiel bereits am 10. Februar 2015 (Az.:IX R 23/14). Die Richter änderten mit diesem Urteil vom 10. Februar 2015 die bis dahin geltende Rechtsprechung mit der Folge, dass auf die Zwangsverwalter eine „erhebliche Änderung ihrer Aufgaben und Pflichten“ zukommt.

Dies bedeutet in der Konsequenz, dass der Verwalter die aus der Vermietung von Immobilien resultierende anteilige Einkommensteuer vorab an das Finanzamt zu zahlen hat. Der an die Gläubiger auszuschüttende Betrag verringert sich dementsprechend.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt, hatte ein Finanzamt in Nordrhein-Westfalen von dem Insolvenzverwalter die Zahlung der Einkommensteuer des Schuldners verlangt. Dieser wehrte sich dagegen, den Teil zu entrichten, der sich aus einer vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens angeordneten Zwangsverwaltung der Schuldner-Immobilien ergab. Sein Argument: Er habe nicht darüber verfügen können, deshalb müsse er auch keine

Einkommensteuer auf mögliche Einnahmen zahlen. Dem folgte der BFH. Das Grundstück, so die Richter, werde in der Zwangsvollstreckung zugunsten des Gläubigers beschlagnahmt, die Nutzungsbefugnis gehe auf den Zwangsverwalter über. Der setze meist die bestehenden Mietverträge fort, kassiere die Miete für die Gläubiger und entrichte die öffentlichen Lasten. Im Unterschied zur früheren Rechtsprechung entschied der BFH-Senat an dieser Stelle, dass dazu auch die persönlichen Steuern des Schuldners - in dem Fall die Einkommensteuer - gehören.

Die Auswirkungen auf die Praxis sind vielfältig und stellen die Systematik des Zwangsverwaltungsverfahrens insbesondere mit Blick auf die Rangklassenregelung des § 10 Abs. 1 ZVG, auf den Kopf. So ist weder klar, wie der vom Verwalter einzubehaltende Betrag berechnet werden soll, noch was passiert, wenn gar keine Steuererklärung durch den Vollstreckungsschuldner abgegeben wird. Ebenfalls unklar ist bisher, ob die Entscheidung auch Auswirkungen auf die „kalte Zwangsverwaltung“ hat und wie mit Kostenvorschüssen in der Zwangsverwaltung umzugehen ist. Da vorab die Steuerlast zu decken ist werden Verwalter selbst bei bestehenden Mieteinnahmen oft nicht in der Lage sein, die Kostenvorschüsse zurückzuführen, solange die Steuerlast nicht verbindlich festgestellt wurde. Ggf. müssen die Einzahlungen aus Kostenvorschüssen zur Bedienung der Einkommenssteuerlast des Schuldners verwendet werden.

Vor dem Hintergrund der vorangestellten Fragen bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die Entscheidung reagiert. Da die dargestellte Rechtslage des BFH in Bezug auf die Einkommenssteuererklärung durch § 156 Abs. 1 ZVG nicht gedeckt ist und die Systematik des ZVG durchbrocht, wäre der Gesetzgeber gefordert. Insoweit besteht durchaus die Hoffnung, dass die Finanzverwaltung mit einem Nichtanwendungsbeschluss den nun entstandenen Konflikt zwischen Einkommensteuerrecht und Zwangsverwaltungssystematik auflöst.

Wir berichten über die weitere Entwicklung.

Gesetzgebung

Girokonto für Jedermann

Jedermann soll ab 2016 ein Girokonto eröffnen können, dies hat das Bundeskabinett am 28.10.2015 beschlossen. Es handelt sich um den Gesetzentwurf zur „Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontentgelt, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Zahlungskontenrichtlinie)“. Die Richtlinie muss bis zum 18.09.2016 in nationales Recht umgesetzt sein. Erfasst werden sollen das Ein- oder Auszahlungsgeschäft, ebenso wie Lastschriften, Überweisungen und das Zahlungskartengeschäft. Auch Asylsuchende und Personen ohne Aufenthaltsstatus, die nicht abgeschoben werden dürfen (sog. Geduldete), sollen das Konto beanspruchen können. Allerdings muss jeder Kunde geschäftsfähig sein. Hinweis: Bei dem „Basiskonto“ handelt es sich um ein Konto auf Guthabenbasis. Der Kunde erhält in der Regel keinen Überziehungsrahmen. Inhaber eines Basiskontos erhalten - im Vergleich zu sonstigen Zahlungskonten - besonderen Schutz: Banken dürfen nur angemessene Entgelte erheben und die Kündigungsmöglichkeiten des Kreditinstituts sind deutlich eingeschränkt.

Erhöhung Wohngeld zum 01.01.2016

Die Bundesregierung hat am 02.07.2015 einen Entwurf zur Erhöhung des Wohngelds vorgelegt. Erstmals sollen damit die sog. Tabellenwerte geändert werden, die im Mittel um 39 Prozent steigen. Zudem sieht das Gesetz vor, dass die Miethöchstbeträge regional gestaffelt angehoben werden. Diese bestimmen den Betrag, bis zu dem die Miete durch das Wohngeld bezuschusst wird. Dies wirkt sich auf die Zwangsvollstreckung aus, da der Vermieter in diese Ansprüche privilegiert vollstrecken kann, soweit wegen Ansprüchen gepfändet wird, die Gegenstand der §§ 9 und 10 des Wohngeldgesetzes (WoGG) sind. Werden neben dem Wohngeld noch andere Sozialleistungen gewährt, können die Leistungen im Zuge einer Pfändung addiert werden (§ 850e Nr. 2 ZPO) und damit zu pfändbaren Beträgen führen.

Rechtsprechung

BVerfG -Kontopfändung: Drittkonto darf gepfändet werden

BVerfG vom 29.05.2015, BvR 163/15

Lässt ein Schuldner sein Arbeitseinkommen auf das Konto eines Dritten überweisen und unterlässt er es, ein (eigenes) P-Konto (§ 850k Abs. 1 ZPO) zu unterhalten, greifen die Schuldnerschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO nicht ein, wenn ein Gläubiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Dritten ergreift. Insbesondere ist § 850k ZPO weder direkt noch entsprechend anwendbar. In einem solchen Fall kann die Pfändung des Gläubigers beim Drittschuldner nicht als vorsätzliche sittenwidrige Schädigung i.S.d. § 826 BGB angesehen werden.

BGH - Kündigung eines Mietverhältnisses durch Vermieter trotz § 112 InsO

BGH, Urt. vom 17.06.2015-VIII ZR 19/14

Wird über das Vermögen eines Mieters das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet und erklärt der Insolvenzverwalter die Freigabe des Mietverhältnisses gemäß § 109 Abs. 1 S. 2 InsO, so kann der Vermieter, wenn der Mieter nach der Freigabeerklärung in Zahlungsrückstand gerät, das Mietverhältnis fristlos kündigen und sich dabei auch auf Mietrückstände stützen, die vor der Insolvenzantragstellung entstanden sind. Die Freigabeerklärung bewirkt, dass das Mietverhältnis nicht mehr massebefangen ist und in die Verfügungsbefugnis der Vertragsparteien zurückfällt, sodass eine Kündigung grundsätzlich möglich ist. Sinn und Zweck der in § 112 Nr. 1 InsO geregelten Kündigungssperre steht dem nicht entgegen, da diese Norm dem Schutz der Insolvenzmasse und einer möglichen Fortführung des Schuldnerunternehmens dient und nicht dem persönlichen Schutz des bei Insolvenzantragstellung im Zahlungsverzug befindlichen Mieters vor Verlust der Wohnung.

Rechtsprechung

LG Hamburg - Immobilienverkauf, Vorsatzanfechtung

Verkauft der Schuldner in Kenntnis seiner (drohenden) Zahlungsunfähigkeit sechs Jahre vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen eine Immobilie und lässt er sich dabei ein dingliches, nicht pfändbares Wohnrecht einräumen, so folgt nach LG Hamburg (Urt. v. 6. November 2014 - 316 O 287/13; ZVI 2015, 153) eine Gläubigerbenachteiligung bereits daraus, dass das Wohnrecht dem Vollstreckungszugriff der (zukünftigen) Gläubiger entzogen wird und somit nicht zur Masse gehört. Eine insoweit wirksam angefochtene Grundstücksübertragung führe gemäß § 143 Abs. 1 InsO dazu, dass der Käufer die Rückauffassung zu erklären und die Eintragung ins Grundbuch zu bewilligen habe.

Gut zu Wissen

Neue Vollstreckungsaufträge ab 01.04.2016

Die „Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher“ (GVFV) ist am 1.10.15 in Kraft getreten. Das bedeutet: Das in § 1 GVFV eingeführte Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung von Geldforderungen ist ab dem 1.4.16 verbindlich zu nutzen.

Basiszins seit 01.07.2015 unverändert

Zum 1.7.15 ist der Basiszins mit – 0,83% (§247 BGB) unverändert geblieben (Verzugszins Verbrauchergeschäfte 4,17%; Verzugszins Handelsgeschäfte 8,17%).

Höhere Hartz IV Sätze ab 01.01.2016

Die Grundsicherung wird ab dem 01.01.2016 erhöht. Der monatliche Regelsatz für einen alleinstehenden Hartz IV Empfänger erhöht sich von 399 EUR auf 404 EUR. Die Grundsicherung für Kinder wird um 3 EUR, die für Jugendliche um 4 EUR monatlich angehoben. Die Leistungen für einen alleinstehenden Asylbewerber steigen von 359 EUR auf 364 EUR.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge

Investieren Sie in ein persönliches Gespräch mit uns und überzeugen Sie sich von unseren Möglichkeiten

HmcS-Gruppe

Kreditabwicklung aus einer Hand

Brüsseler Straße 7
30539 Hannover

Telefon: 05 11 - 76 33 32 - 0
Telefax: 05 11 - 76 33 32 - 90

E-Mail: info@hmcs.com
Website: www.hmcs.com

Als etablierter Servicer für Problemkredite deckt die HmcS mit Ihren Dienstleistungen die vollständige Wertschöpfungskette rund um die Kreditabwicklung ab.

- Forderungsinkasso
- Immobilienverwertung
- Individualabwicklung
- Forderungskauf

Die Anfechtbarkeit von Ratenzahlungen in der Insolvenz

1. Ausgangssituation

In der Insolvenzanfechtungspraxis ist seit geraumer Zeit zu beobachten, dass die Gewähr von Zahlungserleichterungen (z. B. Ratenzahlungen) dazu führt, dass die daraus erbrachten Zahlungen unter Verweis auf § 133 Absatz 1 InsO („vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung“) bis zu **10 Jahre rückwirkend angefochten** werden. Speziell die mit der Reform der Verbraucherinsolvenz im Jahr 2014 eingeführte Anfechtungskompetenz der Insolvenzverwalter für diese Verfahren hat die Anzahl der Fälle sprunghaft steigen lassen, da die Ratenzahlung in solchen Verfahren eine wesentliche Erlösquelle für den Gläubiger ist.

Für den betroffenen Gläubiger ist die Argumentation oft kaum nachvollziehbar; schließlich hat die Ratenzahlungsmöglichkeit zunächst liquiditätsverbessernde Wirkung, weil dadurch die Gesamtfälligkeit der Forderung beseitigt und die (drohende) Zahlungsunfähigkeit vermieden wird.

Die derzeitige Rechtsprechung des BGH sieht dies jedoch grundsätzlich anders und ermöglicht den Insolvenzverwaltern durch Beweiserleichterungen und eine kaum überschaubare Anzahl vermeintlicher Indizien solche Zahlungen sehr weitgehend anzufechten (Vorsatzanfechtung).

2. Aktuelle Rechtslage Vorsatzanfechtung

§ 133 InsO erfordert vom Insolvenzverwalter grundsätzlich den Nachweis objektiver und subjektiver Voraussetzungen:

- Es muss sich um eine **Rechtshandlung des Schuldners** handeln, die innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem erfolgt ist.
- Dabei muss der **Schuldner** mit dem **Vorsatz gehandelt haben, seine Gläubiger zu benachteiligen**.
- Der **Gläubiger** als Anfechtungsgegner muss diesen **Benachteiligungsvorsatz schließlich positiv gekannt** haben.

Während das Merkmal der Rechtshandlung des Schuldners bei Ratenzahlungen auf der Hand liegt, ist der Nachweis der beiden weiteren (subjektiven) Voraussetzungen zunächst gar nicht so einfach. Aus diesem Grund leitet die höchstrichterliche Rechtsprechung diese Voraussetzungen aus Indizien her, aus denen dann (widerleglich) sowohl auf den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners als auch die Kenntnis des Gläubigers hiervon geschlossen wird. Hauptsächlich wird als **Indiz die (drohende) Zahlungsunfähigkeit** herangezogen: Ist der Schuldner im Zeitpunkt der Vornahme der Rechtshandlung bereits zahlungsunfähig oder droht dies und hat der Schuldner hiervon oder von

den die Zahlungsunfähigkeit begründenden Umständen Kenntnis, liegt in der Regel ein Benachteiligungsvorsatz des Schuldners vor. Kennt der Gläubiger die (drohende) Zahlungsunfähigkeit, so kennt er damit gleichzeitig auch den Benachteiligungsvorsatz. Die Zahlungsunfähigkeit kann der Insolvenzverwalter durch eine Liquiditätsbilanz oder zusätzliche Beweisanzeichen nachweisen. Als zusätzliche Anzeichen sind in der Rechtsprechung u.a. anerkannt:

- Zwangsvollstreckungen (insbesondere erfolglose);
- fällige Forderungen die über einen längeren Zeitraum bis zur Insolvenzeröffnung nicht beglichen wurden;
- umfangreiche Rücklastschriften;
- nicht eingehaltene Zahlungsvereinbarungen über fällige Forderungen;
- Mahnungen durch einen Großgläubiger;
- Zahlung auf Vollstreckungsdruck etc.

Im Hinblick auf Zahlungsvereinbarungen wird dabei diskutiert, ob bereits die **Stundungs- bzw. Ratenzahlungsbitte** des Schuldners als **Indiz für eine Zahlungsunfähigkeit** zu werten ist.

Der Bundesgerichtshof hat in mehreren aktuellen Entscheidungen (Beschluss vom 16. April 2015 – IX ZR 6/14; Urteil vom 30.04.2015 – IX ZR 149/14; Beschluss vom 24.9.2015 – IX ZR 308/14) dazu folgende Grundsätze formuliert:

- Die Bitte um eine (geschäftübliche) Stundung oder Ratenzahlungsmöglichkeit stellt noch kein Indiz für eine Zahlungsunfähigkeit dar. Auch die verspätete oder verzögerte Zahlung einzelnen Raten ist (zumindest bei kleineren Forderungen) noch kein Indiz für die Zahlungsunfähigkeit.
- Anders verhält es sich, wenn die Stundungsbitte mit der Erklärung verbunden ist, ohne die Stundung die Verbindlichkeiten nicht tilgen zu können. Auch eine wiederholte Zahlungsvereinbarung wegen Nichteinhaltung der ersten oder der Abschluss der Zahlungsvereinbarung erst nach zahlreichen wiederholten und fruchtlosen Mahnungen stellt ein Indiz für die Zahlungsunfähigkeit dar.

3. Verteidigungsstrategien

In der Praxis reduziert sich die Diskussion oft auf die Frage, ob der Gläubiger von der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit Kenntnis hatte oder Indizien, auf solche hindeuten. Als **gegenläufige Beweisanzeichen** kann der Gläubiger folgende Indizien vortragen:

- **Bargeschäftsähnliche Lage:** Besteht ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen angefochtener Zahlung und Zufluss zum Schuldnervermögen fehlt es regelmäßig an einem Benachteiligungsvorsatz des Schuldners.
- **Sanierungsbemühungen:** Liegt der Nachweis eines ernsthaften (aber erfolglosen) Sanierungsversuches (=schlüssiges Sanierungskonzept) vor, entfällt ebenfalls der Benachteiligungsvorsatz. Speziell bei der Ratenzahlung kann dies auch dadurch erreicht werden, dass der Schuldner ein Verzeichnis seiner Gläubiger vorlegt und erklärt, dass er mit allen Gläubigern Zahlungsvereinbarungen getroffen hat.
- **Umschuldung:** Besteht die konkrete Aussicht, die Gesamtverbindlichkeiten durch eine Umschuldung regulieren zu können, spricht dies ebenfalls gegen die Absicht einer Gläubigerbenachteiligung.
- **Kreditsicherheit:** Bestehen werthaltige Sicherheiten, die die Forderung vollständig abdecken und erwirbt der Schuldner durch die Ratenzahlung den Anspruch auf Rückerwerb der Sicherheit, fehlt es insoweit ebenfalls an einer Gläubigerbenachteiligung.

4. Vorbeugende Handlungsoptionen

Ein **schneller und stringenter Mahnprozess** ist förderlich, um Anfechtungsrisiken zu vermeiden. Eine zeitnah zur Fälligkeit abgeschlossene Zahlungsvereinbarung besitzt gute Chancen auf Bestandskraft, eine Zahlungsvereinbarung nach langer Nichtzahlung eher nicht.

Sind Indizien bekannt, die nach der Rechtsprechung auf eine Zahlungsunfähigkeit hindeuten, ist es empfehlenswert, vor Abschluss einer Zahlungsvereinbarung eine **Gläubigeraufstellung des Schuldners** nebst Erklärung anzufordern, dass neben der aktuellen Ratenzahlung alle anderen Gläubiger ebenfalls ordnungsgemäß bedient werden.

Schließlich bleibt die Möglichkeit, die Ratenzahlung abzulehnen und den Weg der **Zwangsvollstreckung** zu beschreiten. Zahlungen die im Wege der Vollstreckung beigetrieben werden, sind der Vorsatzanfechtung regelmäßig entzogen (es verbleibt aber die 3 Monats Anfechtung nach § 131 InsO), es fehlt an der „Rechtshandlung“ des Schuldners. Dies gilt allerdings nicht für Zahlungsvereinbarungen, die durch den Gerichtsvollzieher abgeschlossen werden. Diese werden von der Rechtsprechung genauso behandelt, wie Vereinbarungen des Gläubigers. Bestehen also Bedenken gegen den Abschluss einer Zahlungsvereinbarung

kann es sinnvoll sein, den Abschluss einer Zahlungsvereinbarung durch den Gerichtsvollzieher auszuschließen.

5. Reform der Insolvenzanfechtung

Die aktuell unbefriedigende Situation hat auch den Gesetzgeber auf den Plan gerufen. Am 29.09.2015 hat die Bundesregierung den „Entwurf eines Reformgesetzes beschlossen. Der Entwurf enthält im Hinblick auf die Vorsatzanfechtung eine Reihe von Verbesserungen aus Gläubigersicht:

- der **Anfechtungszeitraum** bei der Vorsatzanfechtung wird **von 10 auf 4 Jahre** bei „Deckungshandlungen“ reduziert (§ 133 Abs. 2 InsO-E), dies sind insbesondere die Vereinnahmung von Zahlungen;
- die **gesetzliche Vermutungsregelung** des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO wird auf die Kenntnis der bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit beschränkt (§ 133 Abs. 3 Satz 1 InsO-E), „drohende“ Zahlungsunfähigkeit reicht nicht mehr aus;
- es soll eine „negative Vermutungsregelung“ aufgestellt werden, dass im Falle einer **Zahlungsvereinbarung die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit nicht besteht** (§ 133 Abs. 3 Satz 2 InsO-E);
- **Bargeschäfte** sollen zukünftig der Vorsatzanfechtung nur noch unterworfen werden, wenn der Schuldner unlauter handelt und der spätere Anfechtungsgegner Kenntnis von diesem unlauteren Handeln hat (§ 142 Abs. 1 InsO-E).

Die Neuregelung soll (nur) für Insolvenzverfahren gelten, die nach Inkrafttreten des Gesetzes eröffnet werden.

Ob der Gesetzesentwurf (außerhalb der Verkürzung der Anfechtungsfrist) große Auswirkungen auf die derzeitige Praxis haben wird, bleibt abzuwarten.

Bei der Zahlungsvereinbarung geht der Entwurf zwar einen Schritt weiter als die derzeitige Rechtsprechung, eine Einschränkung auf „geschäftübliche“ Vereinbarungen sieht dieser nicht vor. Zahlungsvereinbarungen treten aber selten ohne begleitende Krisenindikatoren auf (Vollstreckungsversuche, Rücklastschriften etc.), die auch weiterhin im Rahmen der Gesamtwürdigung zu werten sein werden. Wo die Grenze der negativen Vermutungsregelung zu ziehen sein wird, dürfte demnach auch zukünftig die Gerichte beschäftigen. Es steht zu befürchten, dass der Bundesgerichtshof dabei ähnliche Indizien und Abgrenzung verwendet, wie diese der aktuellen Rechtsprechung zugrunde liegen.